

**Vor dem Hintergrund einer historischen Interpretation ist der häusliche Unterricht ganz klar ein uneingeschränkt verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht). Alle Reglementierungen des häuslichen Unterrichts sind bei der Anwendung dieser Interpretation verfassungswidrig.**

In Österreich existiert unbestritten nur die **Unterrichtspflicht**, die 1774 von Maria Theresia eingeführt wurde.

Diese Unterrichtspflicht kann durch den **ungeregelten häuslichen Unterricht** oder durch den **geregelten Schulbesuch** erfüllt werden.

Die ebenfalls von Maria Theresia 1774 eingeführte Schulpflicht galt damals und gilt bis heute nur für jene Kinder, deren Eltern ihnen keinen häuslichen Unterricht ermöglichen können oder wollen.

Kapitel 12 der Allgemeinen Schulordnung 1774:

*„Wer zum Schulgehen verbunden seyn solle: Kinder, beyderley Geschlechts, deren Eltern, oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht den Willen, oder nicht das Vermögen haben, gehören ohne Ausnahme in die Schule...“*

Der häusliche Unterricht, der insbesondere vom Adel und den Bürgerlichen als Bildungsweg für ihre Kinder genutzt wurde, unterlag bis zu einer Judikatur Änderung ab dem Jahr 1993 keinen Beschränkungen<sup>1</sup>.

Dieses Recht auf uneingeschränkten häuslichen Unterricht wurde exakt so in die Verfassung aufgenommen und ist im **Art 17 StGG** seit 23.12.1867 schriftlich festgehalten.

Artikel 17 StGG

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

**Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.**

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

**Art. 17 StGG** unterscheidet ganz klar zwischen dem **privaten häuslichen Unterricht** einerseits (Abs. 3) und dem **öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen** mit den dazugehörenden **Unterrichts- und Erziehungsanstalten** andererseits (Abs. 2 und 5).

Dem Staat steht gemäß Abs. 5 StGG ausschließlich für das Unterrichts- und Erziehungswesen das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. In den häuslichen Unterricht dürfte der Staat in keiner Weise eingreifen, wie es auch das VfGH-Erkenntnis vom 22.06.1954 zu GZ KII-6/54 verfassungskonform bestätigt hat:

VfGH-Erkenntnis 22.06.1954 zu GZ KII-6/54

**„Auch im Bereich der Musikpflege darf daher der häusliche Unterricht weder durch ein Bundesgesetz noch durch ein Landesgesetz irgendwelchen Beschränkungen unterworfen werden. [...]**

**Nach der Verfassungsbestimmung des Art. 17 StGG unterliegt der häusliche Unterricht überhaupt keinen Beschränkungen.** Daraus ergibt sich, daß weder die Bundesgesetzgebung noch die Landesgesetzgebung für den häuslichen Unterricht Beschränkungen irgendwelcher Art, insbesondere auch nicht durch Festlegung des Erfordernisses einer fachlichen Befähigung für die Erteilung eines solchen Unterrichtes, festlegen darf. In dieser Hinsicht ist daher weder eine Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung noch eine Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gegeben. [...]

Art. 14 B-VG wiederum regelt das Schul- und Erziehungswesen, welches dem häuslichen Unterricht gegenübersteht.

<sup>1</sup> Adelige hätten den häuslichen Unterricht wohl kaum bei einer Schulbehörde angezeigt oder ihre Kinder Prüfungen in Schulen machen lassen.

#### Artikel 14 Abs. 1 B-VG

Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiet des **Schulwesens sowie auf dem Gebiet des Erziehungswesens** in den Angelegenheiten der Schülerheime, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Zum Schul- und Erziehungswesen im Sinne dieses Artikels zählen nicht die im Art. 14a geregelten Angelegenheiten. [...]

Vor dem oben dargestellten rechtshistorischen Hintergrund gibt es in Österreich lediglich die allgemeine Unterrichtspflicht. Nur jene Kinder, die - aus welchem Grund immer - keinen häuslichen Unterricht genießen können, müssen zur Schule.

Entsprechend gilt auch die neunjährige Schulpflicht nur für jene Kinder, welche die Schule besuchen<sup>2</sup>

#### Artikel 14 Abs. 7a B-VG

Die Schulpflicht beträgt zumindest neun Jahre und es besteht auch Berufsschulpflicht.

Schließlich heißt es der Wortinterpretation folgend „Schulpflicht“ und nicht „Unterrichtspflicht“. Ebenso heißt es „Schulpflichtgesetz“ und nicht „Unterrichtspflichtgesetz“.

Somit können alle Gesetze, die den privaten/häuslichen Unterricht in irgendeiner Art und Weise einschränken oder reglementieren, aus rechtshistorischer Sicht als verfassungswidrig angesehen werden. Denn alle einfachen Gesetze haben sich nach der Verfassung zu richten, und das Staatsgrundgesetz (StGG) kann im Zusammenhang mit dem rechtsgeschichtlichen Kontext interpretiert werden. Dies war auch in der Judikatur-Linie des Verfassungsgerichtshofes bis zum Jahr 1993 der Fall.

### **Verfassungswidrige Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs**

Mit dem VfGH-Erkenntnis E 1993-2014 beginnt eine Änderung in der Judikatur-Linie des Verfassungsgerichtshofes, indem die im Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerte Schulpflicht auf den häuslichen Unterricht bezogen wird.

In weiterer Folge festigt der zunehmend politisch agierende Verfassungsgerichtshof diese Sichtweise, indem behauptet wird, dass Art. 17 StGG nicht Art. 14 B-VG beschränkt. Dabei wird ignoriert, dass Art. 14 B-VG auch umgekehrt nicht Art. 17 Abs. 3 StGG beschränkt – und somit die neunjährige Schulpflicht eben nicht auf junge Menschen im häuslichen Unterricht gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG anzuwenden ist. Denn Art. 14 B-VG reglementiert ausschließlich das öffentliche Schulwesen und die damit verbundene Schulpflicht. Art. 17 Abs. 2 und 5 StGG und Art. 14 B-VG gehören zusammen und reglementieren ebenfalls nur das öffentlich-staatliche Schul- und Erziehungswesen. Der private häusliche Unterricht steht für sich und ist, insbesondere unter Berücksichtigung einer historischen Interpretation, frei bzw. unterliegt keinen Beschränkungen durch einfachgesetzliche Regelungen.

VfGH-Beschwerden, wie sie zuletzt von über 200 betroffenen Familien einzeln wegen verfassungswidriger Untersagung des häuslichen Unterrichts eingebracht wurden – einmalig in der Geschichte Österreichs – werden mit obiger Argumentation nicht behandelt und lediglich an den Verwaltungsgerichtshof abgegeben.

Währenddessen werden Eltern, die ihren Kindern im häuslichen Unterricht bestmöglich das Recht auf Bildung ermöglichen wollen, in einer in der 2. Republik noch nie dagewesenen Art und Weise, mit Strafen wegen Schulpflichtverletzung überschüttet. Darüber hinaus werden teilweise von den Bildungsdirektionen in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe Pflégschaftsverfahren eingeleitet und dann von den Gerichten mit

---

<sup>2</sup> Es erscheint unrealistisch, dass sich Maria Theresia an eine zeitliche Vorgabe des Unterrichts hielt – die Kinder wurden vielmehr im privaten Rahmen so lange unterrichtet, wie sie es für gut befand!

dem Entzug der Obsorge gedroht, wenn die Eltern nicht von der Inanspruchnahme des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf häuslichen Unterricht (gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG) ablassen und ihre Kinder zurück in die Schule schicken.

Angesichts eines zunehmend überlasteten und in vielen Bereichen nicht mehr zeitgerechten Schulsystems wird hier vor allem das (Grund)Recht der Kinder auf Bildung missachtet. Dieses wird durch den häuslichen Unterricht, der in anderen Ländern Anerkennung genießt und teilweise auch finanziell gefördert wird, bestmöglich gewährleistet.

Es liegt jetzt an den Familien, den Menschen und Behörden sowie an den Rechtsschutzeinrichtungen dieses Landes, deren Aufgabe die Überwachung und Einhaltung der Verfassung ist, sicher zu stellen, dass das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf häuslichen Unterricht wieder ohne behördliche Willkür unbeschadet und ohne einfachgesetzliche Einschränkungen ausgeübt werden kann.

**Haftungsausschluss:**

Die in diesem Dokument ausgeführten Inhalte dienen als unverbindliche Impulse und erheben weder Anspruch auf Vollständigkeit, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen.